

Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2010²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Schweizer Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2014 wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat kann das schweizerische Kontingent kurzfristig mit maximal 80 Personen während höchstens zwölf Monaten in folgenden Bereichen verstärken:

- a. Instandhaltung;
- b. Sicherung bei erhöhter Bedrohung;
- c. Abdeckung eines durch die Besetzung einer höheren Kommandofunktion bedingten höheren Bedarfs an Stabspersonal.

Art. 3

Der Einsatz kann jederzeit beendet werden. Die Beendigung erfolgt auf Beschluss des Bundesrates. Der Bundesrat informiert die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 4

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den Einsatz vor.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2010 8425

³ SR 171.10

